

28.04.2016

## Beschlussvorlage Nr. 2016/013

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

### Fortführung der Schwerpunktschulen zur inklusiven Beschulung

#### Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Landesschulbehörde die Fortführung der Schwerpunkt-Grundschulen Michael Ende Schule (für den Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung) und Stockhausenstraße (für den Förderbedarf geistige Entwicklung) über den 31.07.2018 hinaus bis zum 31.07.2024 zu beantragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

einmalige Kosten:

jährliche Folgekosten

Betrag:

Haushaltsjahr:

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Schulausschuss	19.05.2016						
Verwaltungsausschuss	30.05.2016						
Rat	02.06.2016						

#### Begründung

Mit Einführung der Inklusion zum Schuljahr 2013/2014 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ermöglichen öffentliche Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang. In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam beschult.

Für den Übergang zur inklusiven Beschulung hat der Landesgesetzgeber § 183 c Absatz 2 NSchG geschaffen. Dieser besagt, dass die Schulträger nur verpflichtet sind, Grundschulen inklusiv auszustatten, wenn keine inklusive Grundschule unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist. Dies gilt für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Diese Vorschrift wurde mit einer Befristung bis zum 31.07.2018 versehen.

Von der Möglichkeit zur Bildung entsprechender inklusiver Schwerpunktschulen hat die Stadt

Neustadt a. Rbge. Gebrauch gemacht. Mit Ratsbeschluss vom 13.12.2012 wurden die Grundschule Michael Ende Schule für den Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung und die Grundschule Stockhausenstraße für den Förderbedarf geistige Entwicklung als Schwerpunktschulen festgelegt. In der noch zu verabschiedenden Neufassung der Schulbezirkssatzung werden die Schwerpunktschulen explizit benannt.

Der Landesgesetzgeber hat zwischenzeitlich mit einer Schulgesetznovelle, die zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft getreten ist, § 183 c NSchG um Abs. 4 ergänzt, wodurch die Schulbehörde den Schulträgern auf Antrag genehmigen kann, dass Abs. 2 über den 31.07.2018 hinaus, längstens bis zum 31.07.2024, anzuwenden ist. Hierdurch erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. die Option, im Rahmen der sich weiterhin aufgrund der demografischen Entwicklung verändernden Schullandschaft gezielt Investitionen auf perspektivisch fortbestehende Schulstandorte zu konzentrieren.

Bedingung hierfür ist, dass der Schulträger einen Plan vorlegt, in dem er darlegt, wie er den Anforderungen des § 4 NSchG Rechnung tragen wird. Dieser Plan sieht vor, dass die bereits eingerichteten Schwerpunktschulen, ergänzt um die Standorte Otternhagen, Hagen und Mandelsloh/Helstorf, gemäß den Anforderungen an inklusive Schulen ertüchtigt werden.

In Ausführung des Ratsbeschlusses vom 20.11.2014, wonach die Primarschulversorgung zukünftig durch mindestens zweizügige Grundschulen zu gewährleisten ist, wird insoweit keine Ertüchtigung der übrigen Standorte vorgesehen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft**

Durch die Fortführung der Schwerpunktschulen und die damit verbundene Ertüchtigung wird Bildung ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -